

# Militärpflichtersatz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **57=77 (1911)**

Heft 33

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29262>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 33

Basel, 19. August

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzelle.  
Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gerlach, Bern.

**Inhalt:** Militärpflichtersatz. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Ueberschätzung der „schwarzen Gefahr“. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern. — Ausland: Deutschland: 23 neue Einjährigen-Zeugnisse für Handwerker. — Oesterreich-Ungarn: Deutsche Erfahrungen mit der neuen Felduniform. Eine neue Infanteriegewehrerfindung. Abschaffung der Bataillonstamboure. — Italien: Die strategische Bahn Sazile-Pinzano. — Norwegen: Feldküchen. — Vereinigte Staaten von Amerika: Zurückziehung der Manöverdivision aus Texas. — Verschiedenes: Munitionsverbrauch im russisch-japan. Kriege.

## Militärpflichtersatz.

(Korrespondenz.)

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfaßt: die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.“ So lautet Artikel 1 des Militärorganisationsgesetzes vom 12. April 1907. Diese Bestimmung ist der Fundamentalgrundsatz unseres Milizheeres, er ist in Artikel 18 der Verfassung ausgesprochen.

Bezüglich der im Auslande befindlichen Schweizerbürger wird nur sehr unvollkommen darauf gehalten, daß ihm nachgelebt wird, man dürfte fast sagen, daß diesen mehr oder weniger freigestellt ist, ob überhaupt und wie dann die Wehrpflicht erfüllt wird.

Kein ins wehrpflichtige Alter tretende Schweizerbürger, der sich im Ausland befindet, muß so, wie es in allen andern Staaten der Fall ist, sich zur Rekrutierung stellen; es ist dem freien Ermessen des im Ausland befindlichen eingeteilten Wehrmannes anheimgestellt, ob er zur Leistung des pflichtigen Militärdienstes heimkommen will oder vorzieht, die Ersatzsteuer zu zahlen — oder sogar auch dieses nicht. Keinem ausgehobenen und zu einer Waffengattung eingeteilten Dienstpflichtigen braucht die bevorstehende Rekrutenschule ein Hindernis zu sein, um die Absicht, ins Ausland zu gehen, nicht auszuführen.

Wohl bedarf es dafür eines sogenannten „Urlaubes“, der nach Vorschrift alle zwei Jahre erneuert werden soll, aber in Tat und Wahrheit gar nichts weiter ist als eine Abmeldung, damit in den Kontrollen fein säuberlich davon Vormerk genommen wird und der Diensttuende die vom Staat erhaltene Ausrüstung auf Depot liefert.

Welche Folgen solche Auffassung für die Militärsteuerpflicht der im Ausland befindlichen Bürger hat, soll im Nachstehenden beleuchtet werden.

Kein Staat verlangt von seinen im Ausland befindlichen wehrpflichtigen Bürgern so geringe

Pflichten wie die Schweiz; daher sollte man wohl ohne weiteres annehmen dürfen, daß es mit ihnen so gewissenhaft genommen werde, daß Klagen der heimatlichen Behörden nicht möglich wären.

Leider aber ist dem nicht immer so.

Die Ausstände der landesabwesenden Schweizerbürger betragen im Kanton Zürich:

im Jahr 1908	Fr. 49,935.—
im Jahr 1909	Fr. 64,744.—
im Jahr 1910	Fr. 68,422.—

Bemerkenswert ist die aufsteigende Tendenz dieser Zahlen. Wenn wir auch gerne zugeben, daß einzelne Beträge später noch eingehen und andere trotz der besten Gesetzgebung niemals erhältlich gemacht werden können, so muß doch festgestellt werden, daß der größere Teil dieser Summen (auf die ganze Schweiz berechnet zirka eine halbe Million und mit der Zeit noch mehr) ganz gut eingebracht werden könnte, wenn wirksamere gesetzliche Bestimmungen vorhanden wären.

Wir haben auf diesem Gebiete absolut keine Fortschritte gemacht, nach wie vor kommt der Aufenthalt im Auslande einer vollständigen Dienstbefreiung und gewissermaßen auch einer Ersatzbefreiung gleich.

Auch heute noch ist der Schweizer im Auslande, sei er dienst- oder ersatzpflichtig, nicht verpflichtet, von seiner Wohnorts- oder Wohnungsänderung der heimatlichen Militärbehörde Kenntnis zu geben.

Ja, es hat für ihn eher Nachteile, wenn er sich in dieser Beziehung gewissenhaft zeigt. Wer gewissenhaft ist, seinen Urlaub pünktlich erneuert und den Ersatz bezahlt, ist immer dem Risiko einer Höher taxation ausgesetzt, während der weniger Gewissenhafte, der keine Anzeige macht von Aufenthaltswechsel und daher nicht gefunden werden kann, gar nichts bezahlt und den Urlaub nicht erneuert.

Diesem wird erst anlässlich seiner Rückkehr in die Heimat, sofern er nicht vorzieht, für immer im Auslande zu bleiben, Generalabrechnung gestellt, welche in einer Buße von Fr. 10—20 wegen Urlaubsüberschreitung und den rückständigen Militärsteuern besteht. Von den letztern kommen nur zehn

Jahre in Berechnung, weil der übrige Teil gesetzlich verjährt ist.

Als Grundlage für die Taxation seines Vermögens und Einkommens gelten in der Regel die Angaben des Pflichtigen, und damit es nicht zu Differenzen kommt, so wird eine sogenannte Durchschnittstaxation vereinbart, die niemals höher, aber sehr viel niedriger sein wird, als beim gewissenhaften Pflichtigen, der seine Ersatzsteuern jährlich bezahlt.

Keht ein auswärtiger Schweizerbürger erst in seinem 41. Altersjahr in seine Heimat zurück, so braucht er sich gemäß einer Spezialverfügung gar nicht mehr militärisch anzumelden, dadurch entzieht er sich aber der Kontrolle der Militärbeamten und er wird für seine Rückstände nicht mehr belangt und die Folge ist, daß dem Bund und den Kantonen viel Geld verloren geht.

Endlich hat die neue Kontrollverordnung die früher bestandene Verpflichtung, daß jeder ins Ausland gehende Dienst- oder Ersatzpflichtige vor der Urlaubserteilung den Ersatz für das laufende Jahr zu bezahlen habe, fallen gelassen, so daß auch hier wieder viel Geld verloren geht.

Der Jahresbericht des Militärdepartementes St. Gallen für das Jahr 1910 äußert sich über dieses Thema wie folgt:

„Bei den Landesabwesenden dagegen gestaltet sich die Steuererhebung bei dem Mangel an Mitteln zur Erneuerung der Adresse, sowie infolge der von den Pflichtigen gemachten Erfahrungen über die Straflosigkeit im Widersetzungsfalle und der von den Bundesbehörden erlassenen Entscheide zugunsten der Schuldverjährung immer schwieriger und die Bemühungen der mit dem Einzuge betrauten Funktionäre in den meisten Fällen zu einer wahren Daiden-Arbeit.“

Daß aber auch im Inland noch viel Unzukömmlichkeiten und Ungleichheiten in der Taxation des Vermögens und Einkommens für den Militärpflichtersatz von Kanton zu Kanton, von Militärkreis zu Militärkreis, von Gemeinde zu Gemeinde, von Stadt zu Land vorhanden sind, das geht aus den Verhandlungen des schweizerischen Sektionschefvereins hervor, dort heißt es unter anderem:

„Gibt es doch noch Kantone, die einen großen Teil der Ersatzpflichtigen nur mit der Personalsteuer laufen lassen. — Kommt dann ein solcher Pflichtiger unter gleichen Berufs- und Erwerbsverhältnissen in einen andern Kanton und wird seinem wirklichen Einkommen entsprechend taxiert, so geht das Lamento über die Ungleichheit der Besteuerung los.“

Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung in der Juni-Session kann entnommen werden, daß gewisse Bestimmungen des Militärpflichtersatzgesetzes mit dem neuen Zivilgesetzbuche nicht übereinstimmen.

Endlich ist in einem früheren Artikel in dieser Zeitung dargelegt worden, daß die Verordnung über Rückerstattung von Militärpflichtersatz in Fällen von Dienstnachholung mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Einklang steht und daher bei

unseren Wehrpflichtigen zu Verstimmungen und Klagen immer wieder Veranlassung gibt.

Wir glauben mit dem Vorstehenden in genügender Weise dargelegt zu haben, wie sehr es im Interesse von Bund und Kantonen läge, wenn endlich mit der Revision des Militärpflichtersatzgesetzes und den dazu gehörenden Verordnungen Ernst gemacht würde.

---

### Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die Meldung, es sei für die Kaisermanöver dem Garde-Korps noch ein „Reservekorps“ beigesellt und beide Armeekorps sollten eine Armeeabteilung unter einem besonderen Oberkommando bilden, wird dementiert. Keinesfalls werde es sich darum handeln, ein Reservekorps nach den für die Mobilmachung geltenden Grundsätzen und zum Sammeln von Erfahrungen nach dieser Richtung hin aufzustellen. Wenn das Gardekorps in diesem Jahre rund 2500 Mannschaften des Beurlaubtenstandes mehr einziehe als im Vorjahre, so liege dies darin, daß es für die Manöver bei den beiden Regimentern der 5. Garde-Infanteriebrigade je ein drittes Bataillon aufstellen und sämtliche Bataillone auf 700 Mann bringen müsse. Nach den bisher erlassenen Bestimmungen stelle das Gardekorps wie alle übrigen Armeekorps zwei Reserve-Infanterieregimenter und eine Reserve-Feldartillerieabteilung auf; daß diese am Manöver teilnehmen, sei sehr unwahrscheinlich. Ganz ausgeschlossen sei die Aufstellung von Reservekolonnen und Trains für ein Reservekorps. Möglich sei immerhin, daß, wie im Jahre 1900, durch Zusammenstellen aktiver Truppenkörper aus der 5. Garde-Infanteriebrigade eine dritte Gardedivision gebildet wird. Auch Truppen des 3. Armeekorps wurden im Kaisermanöver 1900 verwendet, ohne daß die entsprechende Kriegsgliederung vorher bekannt war. Auf Ueberraschungen müßte man also gefaßt sein.

In den Bezirken, in denen die diesjährigen Kaisermanöver abgehalten werden, wird eine *starke Inanspruchnahme der Kraftwagen* erwartet. Es handelt sich in erster Linie um die Wagen, die der Kaiser selbst für seine Person wie für das Hauptquartier zu benutzen pflegt, dann aber auch um die Dienstautos der verschiedenen Kommandobehörden, sowie um zu bildende Lastkraftwagenkolonnen. Um den mit dem in Aussicht stehenden stärkeren Verkehr von Kraft- und Lastkraftfahrzeugen leicht verbundenen Unzuträglichkeiten und Gefahren vorzubeugen, haben die zuständigen Behörden jener Bezirke jetzt schon öffentlich zur Einhaltung der für den Verkehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen bestehenden Vorschriften seitens des Publikums aufgefordert.

Bei der Festung Küstrin spielt sich in diesen Tagen eine große *Belagerungsübung* ab, zu der starke Pioniertruppen und schwere Artillerie des Feldheeres sowie zwei Infanterieregimenter mit Maschinengewehrkompanien zusammengezogen sind. Am 8. August früh begann die Nahangriffsübung auf einen Teil der Hauptstellung der Festung